

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg\*

## »Ein Arzt in Not«\*\*

THEMATIK	Nötigungsnotstand; Irrtumsprobleme bei mittelbarer Individualisierung des Opfers; actio libera in causa; u.a.
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvolle Semesterabschlussklausur für Anfänger/Klausur in der Anfängerübung
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte des StGB und BGB

### ■ SACHVERHALT

Der Arzt Dr. A hatte sich auf das Gebiet der kosmetischen Chirurgie spezialisiert. Als er eines Tages die F auf dem Operationstisch in seiner Praxis zu einer ambulant durchzuführenden Lidstraffung liegen hatte, betrat auf einmal M, der Mann der F, die Praxis. M hatte herausgefunden, dass die F ihn mit dem Postboten P betrogen hatte und nahm nun an, sie wolle sich nur für P schöner machen lassen. Um sich an F zu rächen, zog er eine Pistole und richtete diese auf die ebenfalls anwesende B, die A's Arzthelferin, aber auch schon seit einigen Monaten seine Lebensgefährtin war. Zu A gerichtet äußerte M, A solle mit seinem Skalpell der F groß und gut leserlich das Wort »Schlampe« tief in die Stirn ritzen. Anderenfalls werde er (M) die B auf der Stelle erschießen. Auf Grund des entschlossenen Blickes des M und weil A in seiner Laufbahn schon so manches Drama mit den Ehemännern der von ihm verschönerten Damen erlebt hatte, sah A keine andere Möglichkeit das Leben der B zu retten, als F die gewünschten Buchstaben einzuritzen. F rief zwar mehrfach »Nein, hören Sie auf!«, traute sich aber nicht, sich gegen den mit dem Skalpell »bewaffneten« A zur Wehr zu setzen, da sie damit rechnete, dass A alles tun würde, um die B zu retten.

In der Folgezeit war F eigentlich ganz gerührt von der Eifersucht des M, beendete die Affäre mit P und besuchte M häufiger während der von ihm zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Ihre Wut richtete sich vielmehr gegen A, weil dieser sie »geopfert« habe, obwohl er doch »schon nach seinem hippokratischen Eid« verpflichtet sei, seinen Patienten nicht zu schaden. Sie beschloss daher, den A zu töten. Zu diesem Zweck durchtrennte sie an dem an einer steilen Gefällestrecke geparkten Auto des A die Bremsleitung. Am folgenden Morgen stieg aber nicht A, sondern B, die A anlässlich ihres »ersten Jahrestages« erstmals mit seinem teuren Auto fahren ließ, in das Auto und verunglückte wegen des Bremsendefekts tödlich.

### Bearbeitervermerk

- I. Untersuchen Sie die Strafbarkeit des A nach §§ 223, 224 StGB und der F nach § 212 StGB in einem Rechtsgutachten. Eine etwaige Strafbarkeit wegen versuchter Delikte oder wegen Fahrlässigkeitsdelikten ist **nicht** zu prüfen. Die Frage, ob im Durchtrennen der Bremsleitung ein Fall der mittelbaren Täterschaft (Opfer als Werkzeug gegen sich selbst) gesehen werden muss, ist ebenfalls nicht zu erörtern [14 Rohpunkte]
- II. Beantworten Sie die folgenden Fragen in beliebiger Reihenfolge:
  1. Nennen und beschreiben Sie *knapp zwei* Modelle zur Erklärung der Rechtsfigur der sog. »actio libera in causa«, sowie die wesentlichen gegen diese Erklärungsmodelle vorzubringenden Einwände. [1 Rohpunkt]
  2. Was versteht man unter dem sog. »Vertrauensgrundsatz« und wann gelten Ausnahmen von ihm? [1 Rohpunkt]
  3. Adressat der Garantie der *lex certa* (Bestimmtheitsgrundsatz) ist vorrangig der Gesetzgeber. Erläutern Sie kurz, inwiefern daneben auch der Richter Adressat dieser Garantie werden kann, d.h. inwiefern richterliches Handeln auch gerade an dieser Garantie zu messen sein kann. [1 Rohpunkt]
  4. Skizzieren Sie *kurz* den Zusammenhang zwischen Tatsituation und unterschiedlicher »Abwägungsvorwertung« bei den Notständen nach § 228 BGB einer- und § 904 BGB andererseits. [1 Rohpunkt]

\* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie am Fachbereich Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Arbeitsblätter (JA).

\*\* Die vorliegende Klausur wurde als Abschlussklausur der (4-semesterwochenstündigen) Vorlesung Strafrecht AT I an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wintersemester 2007/2008 gestellt. Nach Inhalt und Schwierigkeit wäre sie auch ohne weiteres als Klausur in einer Anfängerübung möglich, wobei in Übungen ein »Zusatzfragenteil« eher untypisch ist, so dass stattdessen der Sachverhalt noch um einen zusätzlichen kurzen Komplex ergänzt werden könnte.